



Ergeht per E-Mail an:

- alle Bezirkshauptmannschaften und die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Gemeinden
- den Magistrat Graz
- den Landesfeuerwehrverband

**Personenstand, Veranstaltung,
Innerer Dienst**

Bearbeiter: Michael Diatel
Tel.: +43 (0) 316 / 877 - 2091
Fax: +43 (0) 316 / 877 - 2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03-2-5.00/49-2012/34

Bezug:

Graz, am 14. Februar 2013

Ggst.: Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen der Feuerwehren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund einer Anfrage zur Entrichtung von Gebühren und Abgaben betreffend Veranstaltungen, die von Feuerwehren abgehalten werden, wird nach Rücksprache mit der Abteilung 4 Finanzen Folgendes mitgeteilt:

Bundesstempelgebühren:

Gemäß § 2 Z. 3 Gebührengesetz 1957 sind die Freiwilligen Feuerwehren als öffentlich-rechtliche Körperschaften hinsichtlich ihres Schriftverkehrs mit öffentlichen Behörden und Ämtern, von der Entrichtung von Bundesstempelgebühren befreit. Das heißt, es sind für die Anzeige von Veranstaltungen, für Beilagen und auch für Bestätigungen und Bescheide keine Bundesstempelgebühren zu entrichten.

Landesverwaltungsabgaben bzw. Gemeindeverwaltungsabgaben:

Feuerwehren sind gemäß § 2 Abs. 2 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz verpflichtet, für ihre Einsatzbereitschaft Sorge zu tragen. Dazu gehören unter anderem die Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften und die zumutbare Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dazu zählt auch die Abhaltung von Veranstaltungen (Zeltfeste, Bälle usw.). Daraus ergibt sich gemäß § 4 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2013 bzw. § 4 Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 ebenfalls eine Befreiung von der Einhebung von Landes- bzw. Gemeindeverwaltungsabgaben, da die Amtshandlung (Kenntnisnahme der Veranstaltungsmeldung, Durchführung des Anzeigeverfahrens der Veranstaltung) eine unmittelbare Voraussetzung für die Vollziehung der Gesetze (Durchführung von

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Telefonischer Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 12.30 bis 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die

Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Veranstaltungen) bildet, zu der ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger (die Freiwillige Feuerwehr) berufen ist.

Davon nicht betroffen sind Kommissionsgebühren nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

i.V.

(Michael Diatel)